

20.11.86

In - K**Verordnung**

des Bundesministers des Innern,  
des Bundesministers für Wirtschaft und  
des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Gleichstellung von Zeugnissen über die Laufbahnprüfung für die Laufbahnen des mittleren Postbankdienstes und des mittleren Fernmeldedienstes bei der Deutschen Bundespost mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte

**A. Zielsetzung**

Mit der Gleichstellung wird vornehmlich, aber nicht ausschließlich Beamtinnen, die familienbedingt langfristig aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, die Möglichkeit eröffnet, mit einer dem/der Verwaltungsfachangestellten gleichwertigen Qualifikation eine neue berufliche Tätigkeit bei entsprechender Vergütung auch außerhalb der Deutschen Bundespost aufnehmen zu können.

**B. Lösung**

Zeugnisse, die gemäß der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Postbankdienstes bei der Deutschen Bundespost vom 29. August 1986 und aufgrund der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Fernmeldedienstes bei der Deutschen Bundespost vom 29. August 1986 über eine erfolgreich abgelegte Laufbahnprüfung ausgestellt worden sind, werden mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte(r) gleichgestellt.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen führen zu keiner Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte; sie haben auf die Einzelpreise und das Preisniveau keine Auswirkungen.

20.11.86

In - K

**Verordnung**

des Bundesministers des Innern,  
des Bundesministers für Wirtschaft und  
des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Gleichstellung von Zeugnissen über die Lauf-  
bahnprüfung für die Laufbahnen des mittleren Postbankdienstes  
und des mittleren Fernmeldedienstes bei der Deutschen Bundes-  
post mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung  
im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungs-  
fachangestellte

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes

121 (132) - 221 04 - La 44/86

Bonn, den 18. November 1986

An den  
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister des Innern ge-  
meinsam mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundes-  
minister für Verkehr zu erlassende

Verordnung zur Gleichstellung von Zeugnissen über die Lauf-  
bahnprüfung für die Laufbahnen des mittleren Postbankdienstes  
und des mittleren Fernmeldedienstes bei der Deutschen Bundes-  
post mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung  
im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungs-  
fachangestellte

mit Begründung und Vorblatt.

562/86

- 2 -

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80  
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

*Schäuble*  
(Dr. Schäuble)

Verordnung

zur Gleichstellung von Zeugnissen über die Laufbahnprüfung für die Laufbahnen des mittleren Postbankdienstes und des mittleren Fernmeldedienstes bei der Deutschen Bundespost mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte

vom

Auf Grund des § 43 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) vom Bundesminister des Innern, vom Bundesminister für Wirtschaft und vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zeugnisse, die gemäß der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Postbankdienstes bei der Deutschen Bundespost vom 29. August 1986 (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 116 Jahrgang 1986 S. 1471) und auf Grund der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Fernmeldedienstes bei der Deutschen Bundespost vom 29. August 1986 (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 117 Jahrgang 1986 S. 1495) über eine erfolgreich abgelegte Laufbahnprüfung ausgestellt werden, werden mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte gleichgestellt.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Lande Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

Der Bundesminister für Wirtschaft

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

Ausgangslage

Die nichttechnischen Betriebs- und Verwaltungsaufgaben im mittleren Dienst werden bei den Postgiro- und den Postsparkassenämtern von den Angehörigen der Laufbahn des mittleren Postdienstes w und bei den Ämtern des Fernmeldewesens von den Angehörigen der Laufbahn des mittleren Fernmeldedienstes wahrgenommen. In beiden Laufbahnen sind vorwiegend Frauen beschäftigt, darauf weist noch das "w" in einer der Laufbahnbezeichnungen hin. Die Aufgaben der Laufbahnen sind überwiegend hoheitsrechtlicher Art. Im Rahmen der Neuordnung erhält die derzeitige Laufbahn des mittleren Postdienstes w die neue Bezeichnung "Mittlerer Postbankdienst".

Die Nachwuchskräfte der beiden Laufbahnen wurden bisher entsprechend langjähriger Tradition nicht in einem beamtenrechtlich geordneten Vorbereitungsdienst, sondern aufgrund der Ausnahmeregelung des § 20 Abs. 3 Bundeslaufbahnverordnung im Angestelltenverhältnis ausgebildet. Die Ausbildung für diese Kräfte umfaßte 27 Wochen. Sie war in mehrere Abschnitte gegliedert, die sich über insgesamt 4 bis 5 Jahre verteilten. Danach konnten die Angestellten die Laufbahnprüfung für den mittleren Postdienst w oder für den mittleren Fernmeldedienst ablegen. Nach erfolgreich abgelegter Laufbahnprüfung und einer Gesamtdienstzeit von mindestens 5 Jahren im Angestelltenverhältnis erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis.

Die Deutsche Bundespost hat die Ausbildung für die genannten Laufbahnen grundlegend neu gestaltet. Dies konnte wegen des Funktionsvorbehaltes des Artikels 33 Abs. 4 GG nur im Rahmen eines beamtenrechtlich geordneten Vorbereitungsdienstes erfolgen. Wegen der grundlegenden Umgestaltung und Neustrukturierung der beruflichen Vorbereitung entfiel auch die Voraussetzung für die weitere Anwendung der Ausnahmeregelung des Laufbahnrechts hinsichtlich einer Ausbildung außerhalb des Beamtenverhältnisses.

Entsprechend der Vorgabe nach § 2 Bundeslaufbahnverordnung sind die Neuregelungen

- in der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Postbankdienstes bei der Deutschen Bundespost und
- in der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Fernmeldedienstes bei der Deutschen Bundespost

zusammengefaßt worden. Die danach zu erteilenden Zeugnisse über die Laufbahnprüfungen sollten mit dieser Rechtsverordnung den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte gemäß § 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz gleichgestellt werden.

### Zielsetzung

Mit der Gleichstellung wird die Möglichkeit eröffnet, daß Beamte, die aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, mit einer dem Verwaltungsfachangestellten gleichwertigen Qualifikation eine neue berufliche Tätigkeit bei einer entsprechenden Vergütung aufnehmen können. Hierbei ist vor allem an Frauen gedacht, die den überwiegenden Teil der Angehörigen dieser Laufbahnen stellen. Sie streben häufig nach langfristiger familienbedingter Unterbrechung der Berufstätigkeit, die nicht mehr im Rahmen des § 79 a Bundesbeamtengesetz abgefangen werden kann, wieder in das Berufsleben zurück. Das wird ihnen entscheidend erleichtert, wenn sie über eine Qualifikation verfügen, die sie befähigt, auch außerhalb der Deutschen Bundespost eine ihrer Ausbildung angemessene berufliche Verwendung zu finden. Mit dieser Gleichstellung werden neue Wege beschritten, die für andere Bereiche richtungsweisend sein können.

### Die Struktur der künftigen Ausbildung

Bewerber für die neuen Ausbildungsgänge müssen die beamtenrechtlichen Einstellungs voraussetzungen nach § 19 Bundeslaufbahnverordnung (Realschulabschluß oder Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes) erfüllen.

Der Vorbereitungsdienst dauert 2 Jahre, während die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten 3 Jahre dauert. Um auch in zeitlicher Hinsicht die nach § 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz geforderte Gleichwertigkeit der Berufsausbildung herbeizuführen, besuchen die Bewerber vor ihrer Einstellung in den Vorbereitungsdienst das Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form (BGJ/s) im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung. Bewerber mit erfolgreichem Abschluß des Berufsgrundbildungsjahres werden in den Vorbereitungsdienst als Post- oder Fernmeldeassistentenwärter eingestellt.

Aufbauend auf dem Berufsgrundbildungsjahr werden im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes Lerninhalte nach dem Berufsbild des Verwaltungsfachangestellten vermittelt. Die Assistentenwärter besuchen in diesem Jahr an wöchentlich 2 Tagen den Berufsschulunterricht, der auch den für die Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten wesentlichen Lehrstoff umfaßt.

Eine Zwischenprüfung schließt das erste Jahr des Vorbereitungsdienstes ab. In ihr werden die Kenntnisse und Fertigkeiten abgeprüft, die nach dem Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten im 1. und 2. Ausbildungsjahr zu vermitteln sind.

Im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes werden die speziell für den Einsatz bei der Deutschen Bundespost notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

Die Ausbildung schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Den mit Erfolg Geprüften wird bestätigt, daß das Zeugnis über die Laufbahnprüfung aufgrund dieser Rechtsverordnung mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte gleichgestellt ist.

#### Gleichwertigkeit

Die Gleichstellung im Sinne des § 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz ist möglich, wenn

- die Laufbahnausbildung der Ausbildung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte,
- die in der Laufbahnprüfung nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse den in der Abschlußprüfung für Verwaltungsfachangestellte nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnissen

gleichwertig sind.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Vergleich zwischen dem Ausbildungsberufsbild und dem Ausbildungsrahmenplan für den Verwaltungsfachangestellten einerseits mit den Ausbildungsrahmenplänen für die Ausbildungsgänge der Deutschen Bundespost und den in diesen Ausbildungsrahmenplänen zum Ausdruck kommenden Berufsbildern andererseits ergibt, daß die Inhalte der verglichenen Ausbildungsregelungen als gleichwertig zu bezeichnen sind.

Ein Zurückbleiben hinter dem dem Berufsbildungsgesetz unterliegenden Ausbildungsgang dem Umfang nach liegt nicht vor, weil die Ausbildungsinhalte in den ersten beiden Ausbildungsjahren des Ausbildungsberufs Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte einerseits und die Ausbildungsinhalte im BGJ/s-Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung/Schwerpunkt Absatzwirtschaft und Kundenberatung - sowie im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes andererseits gleichwertig sind. Das 3. Ausbildungsjahr

im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte ist für alle Fachrichtungen, die in diesem Ausbildungsberuf eingerichtet sind, inhaltlich unterschiedlich gestaltet. Das gleiche gilt für das 2. Jahr des Vorbereitungsdienstes, das diesem 3. Ausbildungsjahr entspricht. So wie aber zwischen den einzelnen Fachrichtungen des Ausbildungsberufs Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte im 3. Ausbildungsjahr trotz unterschiedlicher Inhalte nach Quantität und Qualität dieser Inhalte Gleichwertigkeit besteht, so besteht auch zwischen dem 2. Jahr des Vorbereitungsdienstes und dem 3. Ausbildungsjahr im Beruf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte Gleichwertigkeit.

Nach § 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz muß nicht nur die Berufsausbildung gleichwertig sein. Weitere Voraussetzung für die Gleichstellung der Laufbahnprüfungszeugnisse mit dem Abschlußzeugnis des Verwaltungsfachangestellten ist die Gleichwertigkeit der in der Prüfung nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse. Diese Voraussetzung liegt ebenfalls vor. Dabei wurde auch hinsichtlich Inhalt und Umfang des für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoffes der Berufsschule, der nach § 35 BBiG Gegenstand der Abschlußprüfung ist, Gleichwertigkeit zwischen den Laufbahnausbildungsgängen und der Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten festgestellt. Die in den Laufbahnprüfungen und die in der Abschlußprüfung nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse sind in formaler und materieller Hinsicht gleichwertig.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Gleichwertigkeit der miteinander zu vergleichenden Ausbildungsgänge und Prüfungsanforderungen bejaht werden kann. Da es sich beim Verwaltungsfachangestellten um einen einheitlich geprägten Ausbildungsberuf mit einer Berufsbezeichnung und im wesentlichen gemeinsamen, fachrichtungsübergreifenden Ausbildungsinhalten handelt, die sich über zwei Drittel der Ausbildungszeit erstrecken, kann die Gleichstellung ohne Ausrichtung auf eine bestimmte Fachrichtung erfolgen.

In einem Gutachten des Bundesinstituts für Berufsbildung sind die Voraussetzungen der Gleichstellung im einzelnen überprüft und bejaht worden. Der Hauptausschuß (Ständiger Unterausschuß) des Bundesinstituts für Berufsbildung ist zu dieser Rechtsverordnung angehört worden; er hat eine mehrheitlich positive Stellungnahme abgegeben.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 20. Februar 1986 die Absicht der Bundesregierung begrüßt, die Ausbildung bei der Deutschen Bundespost in zwei Bereichen des mittleren Dienstes neu zu ordnen, indem die Ausbildungsinhalte denen der Ausbildung für Verwaltungsfachangestellte nach dem Berufsbildungsgesetz angepaßt werden.

Kosten

Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen führen zu keiner Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte.

Sie haben auf die Einzelpreise und das Preisniveau keine Auswirkungen.

03.03.87

In - K

## Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Gleichstellung von Zeugnissen über die Laufbahnprüfung für die Laufbahnen des mittleren Postbankdienstes und des mittleren Fernmeldedienstes bei der Deutschen Bundespost mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte

Punkt der 574. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1987

A.

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

### Zur Überschrift und zu § 1

In der Überschrift und in § 1 sind nach den Worten "Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte" jeweils die Worte  
"- Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Bundes -"  
einzufügen.

Begründung:

Die Verordnung sieht die Gleichstellung von Zeugnissen für Laufbahnen des mittleren Dienstes bei der Deutschen Bundespost mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte ohne Ausrichtung auf eine bestimmte Fachrichtung vor. Das bedeutet, daß nach Inkrafttreten der Verordnung der Befähigungserwerb zum mittleren Postbankdienst oder zum mittleren Fernmeldedienst u. a. auch die Qualifikation zum Verwaltungsfachangestellten in den Fachrichtungen "allgemeine innere Verwaltung der Länder" und "Kommunalverwaltung" umfaßt. Dies ist im Hinblick auf die zugrundeliegenden Ausbildungsgänge und die völlig unterschiedlichen Aufgabenstellungen im Verwaltungsdienst, im Postbankwesen und im Fernmeldedienst einerseits und bei den Ländern und Gemeinden (GV) andererseits unter keinem sachlichen Gesichtspunkt akzeptabel. Ein solches Ergebnis widerspricht auch der vom Bund vorgegebenen Ausrichtung der Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten auf bestimmte Fachrichtungen (vgl. § 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten vom 2. Juli 1979 - BGBl. I S. 886 -). Daher wird mit Bestehen der Abschlußprüfung nicht schlechthin die Qualifikation zum Verwaltungsfachangestellten, sondern zum Verwaltungsfachangestellten einer bestimmten Fachrichtung erworben. Entsprechend sind die auszustellenden Prüfungszeugnisse gestaltet. Von daher ist es zwingend, daß die vorgesehene Gleichstellung für eine bestimmte Fachrichtung erfolgt. Für den Bereich der Deutschen Bundespost bietet sich hier die Fachrichtung "allgemeine innere Verwaltung des Bundes" (ggf. auch die Fachrichtung "Bundesverkehrsverwaltung") an. Durch eine solche Ausrichtung auf (eine) bestimmte Fachrichtungen würde im übrigen nicht ausgeschlossen, daß die angesprochenen Bediensteten auch in andere Fachrichtungen, z. B. bei Ländern und Gemeinden, übernommen werden können.

- 3 -

B.

2. Der Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat,  
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundge-  
setzes zuzustimmen.

- 1-B

**Bundesrat**

Drucksache **562/86** (Beschluß)

13.03.87

## **Beschluß**

**des Bundesrates**

zur

Verordnung zur Gleichstellung von Zeugnissen über die Laufbahnprüfung für die Laufbahnen des mittleren Postbankdienstes und des mittleren Fernmeldedienstes bei der Deutschen Bundespost mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte

Der Bundesrat hat in seiner 574. Sitzung am 13. März 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.